



## **Stadt Furtwangen im Schwarzwald**

Schwarzwald-Baar-Kreis

### **AUSSENBEREICHSSATZUNG**

„Kammererhäusle Schönenbach“

in Furtwangen-Schönenbach

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

**11.09.2018**

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung „Kammererhäusle“ der Stadt Furtwangen im Schwarzwald umfasst Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Schönenbach, Flst. Nrn.: 99, 101, 108, 108/10. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Abgrenzungsbereich des beigefügten Lageplans vom 24.08.2018 im Maßstab 1:500 maßgebend.

#### **§ 2**

##### **Bestandteile der Satzung**

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 und dem Luftbild im Maßstab 1:1000, jeweils in der Fassung vom 24.08.2018, sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 3**

##### **Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nach § 35 (6) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen**

Innerhalb des in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Bauliche Anlagen sind nur innerhalb des im Lageplan dargestellten Abgrenzungsbereichs zulässig.

Vorhaben im Sinne des § 3 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Zuwegung zu den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung erfolgt über die Landesstraße 173. Entlang der Landesstraße ist gemäß § 22 Straßengesetz (StrG) im Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 20 Metern Breite vorzusehen. Die bereits bestehende Bebauung reicht bereits bis auf ca. 15 Meter an die Landesstraße heran. Neue Gebäude dürfen nicht innerhalb der 20 Meter Zone errichtet werden. Dies gilt gemäß §§ 14 und 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch für Nebenanlagen, zum Beispiel Garagen. Neue Zufahrten zur Landesstraße 173 sind nicht gestattet, weitere Gebäude sind so zu errichten, dass sie durch die bereits bestehenden Zufahrten erschlossen werden können. Anpflanzungen entlang der Landesstraße sind vorab mit dem Straßenbauamt des Landkreises Schwarzwald-Baar abzustimmen.

#### **§ 5 Allgemeine Hinweise**

Im Zuge der Offenlage wurde durch das Baurechts- und Naturschutzamt darauf hingewiesen, dass bei Bauanträgen mit Eingriffen durch Bodenversiegelung über 200 m<sup>2</sup> Vorgaben zum Bodenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind. Ferner sind bei der Planung und den Bauvorschriften die Belange der Naturverordnung zu berücksichtigen. Die Planung stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar und ist daher auszugleichen. Bei Umsetzung der Planung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die einer Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung bedürfen. Hierzu nimmt die Naturschutzbehörde zu den einzelnen Bauanträgen anschließend Stellung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den

Josef Herdner  
Bürgermeister